

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 13

Freitag, 16. Oktober 2015

55. Jahrgang

Abfallrecht

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn..... S. 91

Landesplanung

132. Sitzung des Planungsausschusses der Region Landshut (13) am 5. November 2015 ... S. 92

Schulwesen

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/in Schwerpunkt Karosserie- und Fahrzeugbautechnik“ S. 92

Abfallrecht

**Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn;
3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 21. September 2015**

**Bekanntmachung vom 28. September 2015,
Az. 55.1-8744-7116-1**

Die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn hat am 21. September 2015 eine 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 16. März 2010 beschlossen.

Die Satzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 28. September 2015
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale

Zusammenarbeit (KommZG) und in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 5 Abs. 7 Buchst. b) der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 16. März 2010 (RABl. Nr. 6/2010 Seite 43) i. d. F. der letzten, 2. Änderungssatzung vom 10. März 2014 (RABl. Nr. 6/2014 Seite 39) erhält folgende Neufassung:

„Die Gebühr für den gekennzeichneten, roten 50 l Müllsack (§ 14 Abs. 2 Ziff. 2 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt **2,00 €**“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Eggenfelden, 21. September 2015
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND
ISAR-INN

Heinrich Trapp
Landrat
Verbandsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Landesplanung

132. Sitzung des Planungsausschusses

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses findet statt am

**5. November 2015 um 10:00 Uhr
im Gasthof Dallmaier,
Hauptstraße 26, 84061 Ergoldsbach.**

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Regionalplan Region Landshut (13)
 - 2.1 ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut;
Teil-Fortschreibung von Kapitel B IV Rohstoff-sicherung
Beratung des Auswertungsergebnisses und Be-schlussfassung
 - 2.2 ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut;
Teil-Fortschreibung von Kapitel B I Natur und Landschaft
Regionale Grünzüge
Beratung und Beschluss über das Anhörungs-verfahren

3. Vorstellung der Möglichkeiten einer ILE auf dem Gebiet des Regionalen Planungsverbandes
Referenten:
N.N.,
Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
Herr Regierungsdirektor Peter Schmid,
Regierung von Niederbayern
Beratung und Beschluss
4. Verbandsumlage
Beratung und Beschluss
5. Bericht über abgeschlossene landesplanerische Überprüfungen und Stellungnahmen des Ver-bandes
6. Informationen, Wünsche und Anträge

Die Sitzungs-Unterlagen werden voraussichtlich in der 44. KW 2015 versandt.

Landshut, 2. Oktober 2015
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Alfons Sittinger
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

**Verordnung
über die Errichtung eines
Fachsprengels
für den Ausbildungsberuf
„Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/in
Schwerpunkt Karosserie- und Fahrzeugbautechnik“**

vom 30. September 2015, Nr. 44-5204-1051

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Geset-zes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 689), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Karosserie- und Fahrzeug-baumechaniker/in Schwerpunkt Karosserie- und Fahr-zeugbautechnik“ wird folgender Fachsprengel gebildet.

Berufsschule	ab Jgst.	Sprengelgebiet
Dingolfing	12	Regierungsbezirk Niederbayern
Dingolfing	12	Regierungsbezirk Oberpfalz
Dingolfing	12	Regierungsbezirk Schwaben

§ 2

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen wurden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

Landshut, 30. September 2015
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident